

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE PLAKATWERBUNG

1. Gegenstand

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von Plakatwerbung an den Plakatwerbeträgern.

2. Art der Plakatwerbeträger

Zu den Plakatwerbeträgern gehören u.a. – gegebenenfalls in unterschiedlichen Ausformungen, zum Teil mit Plakatwechselmechanismen – die folgenden:

2.1. Allgemeinstellen sind Säulen und Tafeln, an denen Plakate jeweils mehrerer Werbungtreibender angebracht werden.

2.2. Ganzstellen sind Säulen, an denen Plakate jeweils eines Werbungtreibenden angebracht werden.

2.3. Großflächen sind Tafeln, an denen jeweils ein 18/1-Bogen-Plakat eines Werbungtreibenden angebracht wird.

2.4. City-Light-Poster sind 4/1-Bogen-Flächen in Stadtinformationsanlagen, verglasten Wartehallen, Wand- und frei stehenden Vitrinen, in drehbaren Säulen, u.a. Sie sind verglast, hinterleuchtet und teilweise mit Wechselmechanismen ausgestattet.

2.5. City-Light-Boards/Mega-Lights sind Werbeanlagen, die 18/1-Bogen-Plakate verglast und hinterleuchtet aufnehmen.

2.6. Digitale Werbemedien im Bereich der City-Light-Boards (Format: 18/1 auf 9 m² LED) und City-Light-Poster 4/1, bestehend aus Wand- und frei stehenden Vitrinen.

2.7. Spezialstellen sind Werbeträger, die im Hinblick auf Format, Errichtungs- und Anbringungsdauer, Verwendungsmöglichkeit, Standort oder sonstige Besonderheiten, Abweichungen von den in Abs. 2.1. – 2.5. genannten Werbeträgern aufweisen.

3. Großflächenstandorte

Großflächen, die gleichzeitig sichtbar sind und voneinander einen geringeren Abstand haben als 7,20 m in einer Geraden oder 3,60 m bei anderer Anordnung oder natürlicher baulicher Unterbrechung, gelten als ein Standort.

4. Werbeträger

Der Auftragnehmer wird im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs in erforderlichem Umfang für Instandhaltung und Kennzeichnung der Werbeträger Sorge tragen.

5. Plakatformate

5.1. Die Plakatformate entsprechen den vom Deutschen Normenausschuss für Papierformate festgelegten Normen (DIN 683). Die Maße werden in der Reihenfolge Breite × Höhe (B × H) angegeben.

5.2. Das Plakatgrundmaß ist DIN A1 (59 × 84 cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem Mehrfachen des Grundmaßes. Werden kleinere DIN-Formate angenommen, ist dies in der Preisliste ausgewiesen.

6. Auftragsannahme

6.1. Die Angebote der Stadtreklame sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Auftragserteilung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Vertragsangebot lt. § 145 BGB ab. Der Vertrag kommt durch die

schriftliche Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer zustande.

6.2. Für alle Aufträge gilt ein Rücktrittsrecht bis 60 Tage vor Aushangbeginn. Der Auftraggeber hat die zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits angefallenen Kosten zu erstatten.

6.3. Sonderregelung gilt für CLP und CLB, die mit einer unverbindlichen Option dokumentiert sind: Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nach schriftlicher Aufforderung des Auftragnehmers eine verbindliche Buchung der zu seinen Gunsten mit einer bislang unverbindlichen Option belegten Werbeflächen innerhalb einer 24-Stunden-Frist vornimmt (24-Stunden-Regelung). Die 24-Stunden-Frist läuft ab Versand der Aufforderung des Auftragnehmers. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, so entfällt die Option.

6.4. Bucht ein Auftraggeber die bislang zu Gunsten eines Dritten (siehe Punkt 6.3.) mit einer unverbindlichen Option belegte Werbefläche, worauf der Auftragnehmer entsprechend hinweisen wird, so ist für diesen im Falle einer Buchung das Rücktrittsrecht (siehe Punkt 6.2.) auch vor Ablauf der 60 Kalendertage ausgeschlossen.

6.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn die Werbung inhaltlich unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack und die guten Sitten verstößende Werbung), wenn sie gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder wenn sie den Interessen der Personen/Unternehmen, auf dessen Grundbesitz sich der Werbeträger befindet, zuwiderläuft. Bei bestehenden Verträgen hat der Auftragnehmer für diese Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn der Auftraggeber nicht bis spätestens 14 Arbeitstage vor Aushangbeginn ein ordnungsgemäßes Alternativmotiv vorlegt. Bestätigt der Auftragnehmer die Verwendung der vom Auftraggeber gestellten Werbeinhalte, ist das keine Bestätigung der rechtlichen Zulässigkeit der Werbeinhalte.

7. Konkurrenzausschluss

7.1. Aufträge müssen eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes (Produktgruppe) und des Werbungtreibenden enthalten. Den Aufträgen ist eine digitale Motivvorlage beizulegen.

7.2. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Konkurrenzausschluss.

8. Platzierung

Platzierungswünsche können für Allgemeinstellen nicht angenommen werden. Nach Möglichkeit werden die Plakate wechselweise gleich günstig angebracht.

9. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden individuell vereinbart und dem Auftraggeber gesondert berechnet.

10. Laufzeit

Wenn der Auftraggeber die Veränderung oder Unterbrechung eines Aushangs wünscht, wird die Fortsetzung des Aushangs als neuer Auftrag behandelt; eine Verlängerung gilt nicht als Veränderung.

11. Zahlung

11.1. Wenn nicht Vorauszahlung vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge innerhalb von acht Tagen nach Aushangbeginn zahlbar; im Geschäftsverkehr zwischen Werbeagentur, Werbungsmitteleinzelhändler und Auftragnehmer beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage nach Aushangbeginn.

11.2. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages die Durchführung weiterer Aushänge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Auftragnehmer erwachsen.

11.3. Kann der Auftragnehmer den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Druckdaten zur Weiterverarbeitung bzw. die Plakate nicht oder verspätet geliefert worden sind, oder unterlässt er die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich der Auftragnehmer anrechnen zu lassen.

12. Materialanlieferung und Beschaffenheit

12.1. Der Auftraggeber hat die zur ordnungsgemäßen Plakatierung der im Auftrag enthaltenen Werbeträger notwendige Anzahl von Plakaten einschließlich Ersatzmenge und sonstigem anzubringenden Material kostenfrei und rechtzeitig an die ihm genannten Versandanschriften zu liefern.

Für Großflächen gilt: bis 10 gebuchte Flächen 1 Exemplar Ersatz, ansonsten 10 % aufgerundet auf die nächste volle Stückzahl.

Für Ganzstellen gilt: bis 10 gebuchte Flächen 3 Exemplare Ersatz, ansonsten 10 % aufgerundet auf die nächste volle Stückzahl.

Für City-Light-Poster gilt: bei Einzelselektion bis 10 gebuchte Flächen 1 Exemplar, ab Netzgröße 5 % aufgerundet auf die nächste volle Stückzahl.

Für City-Light-Boards gilt: bei Einzelselektion bis 10 gebuchte Flächen 1 Exemplar, ab Netzgröße 5 % aufgerundet auf die nächste volle Stückzahl.

Für Allgemenstellen gilt: 10 % Ersatz.

Für Halbstellen gilt: 10 % Ersatz.

Im Regelfall sind Plakate für Großflächen und Ganzstellen in gefalztem und gemapptem Zustand anzuliefern, und zwar spätestens 10 Arbeitstage – in Sonderfällen 7 Arbeitstage – vor dem Beginn der gebuchten Dekade, in der gemäß Abs. 1 vereinbarten Anzahl, in der erforderlichen Qualität, in ordnungsgemäßer und vollständiger Mappung und

mit einer vom Auftraggeber verbindlich erteilten Motivanweisung, sowie einer diesen entsprechenden Bezifferung der Plakateile.

Für das Nassklebeverfahren ist 110 – 120 g/m² Affichenpapier nötig. Plakate für City-Light-Poster und City-Light-Boards/Mega-Lights werden nicht gefalzt und sind ebenso wie ungefalzte und ungepmappte Plakate für Großflächen und Ganzstellen 10 Arbeitstage vor Aushangbeginn anzuliefern. Der Auftragnehmer übernimmt für die Qualität der angelieferten Plakate bzw. deren Vollständigkeit keine Haftung.

12.2. Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebeverfahren nicht verarbeitet werden (z. B. wegen Leuchtfarbenzusätzen, papierfremder Werkstoffkleber oder Kunststoffüberzügen), dann ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber verpflichtet, dies bei der Auftragserteilung mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Plakate die nicht dem Nassklebeverfahren entsprechen, zurückzuweisen.

12.3. Nicht verbrauchte Plakate werden nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf des Buchungszeitraums vernichtet, sofern diese nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt werden.

13. Auftragsdurchführung

13.1. Die vertragsgemäße Durchführung des Auftrags umfasst im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs die Anbringung, Kontrolle, Pflege, Ausbesserung und Erneuerung beschädigter Aushänge während der vereinbarten Aushangzeit.

13.2. Der Auftragnehmer bestätigt auf Wunsch die auftragsgemäße Durchführung eines Aushangs jeweils sofort nach dessen Ablauf. Die Bestätigung muss Ort, Bezeichnung und Größe der Plakatierung, Aushangzeit und Anzahl der plakatierten Werbeträger enthalten.

14. Ersatzansprüche

14.1. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, in aller Regel noch während der vereinbarten Laufzeit, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Beendigung des Aushanges gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich und unter Vorlage geeigneter Beweismaterialien, wie z.B. Fotos, geltend zu machen.

14.2. Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Format- oder Stellenreduzierung von Aushängen infolge behördlicher Auflage oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

14.3. Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Haftung für Garantien, für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Pflichten.

14.4. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung bei

grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Pflichten sowie bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.5. Für die Beschädigung von Aushängen durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht.

15. Sonstiges

15.1. Der Auftragnehmer hat das Recht, alle Fotos für die Nutzung der Stammdaten und eigene Werbezwecke zu verwenden, sowie für die Darstellung im Internet zu veröffentlichen.

15.2. Stornogebühr:

Bei Stornierung außerhalb der Rücktrittsfrist.

15.3. Unterfütterung:

Das hier benötigte Abdeckpapier muss vom Auftraggeber gestellt werden. Ansonsten berechnen wir für Großflächen 11,70 € und für Ganzsäulen 15,60 € je Fläche.

15.4. Sondertour:

– Plakatierung außerhalb der Aushangtermine

– Verspäteter Plakateingang

– Nachträgliches Anbringen von Aufklebern

– Neutralisierung von Plakaten z. B. aufgrund einstweiliger Verfügung

Nach Absprachen im Rahmen der innerbetrieblichen Möglichkeiten. Berechnung nach Aufwand.

15.5. Störer/Überkleber:

Für die Haltbarkeit kann keine Haftung übernommen werden.

15.6. Für Belegfotos berechnen wir eine Kostenpauschale von 5,00 € pro Bild. Bei Aufträgen, die im Raum Nürnberg ausschließlich auf Flächen der Stadtreklame platziert werden, stellen wir, abhängig von der Anzahl der gebuchten Flächen, bis zu 5 Bilder kostenlos zur Verfügung.

15.7. Versandanschrift:

Siehe Auftragsbestätigung bzw. auf Anfrage.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers:

– im Geschäftsverkehr mit Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

– wenn der Schuldner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder dessen Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: 01.11.2015